



Bau- und Zonenreglement (BZR)

Gewässerraumfestlegung

Exemplar für die öffentliche Auflage vom 23. November bis 23. Dezember 2020

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Walter Steffen

.....
S. Hodel

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....

Datum

.....

Unterschrift



Änderungen des Bau- und Zonenreglements vom 12. März 2019

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

Art. 19a Grünzone Gewässerraum (GG)

- ~~1 In der Grünzone Gewässerraum richtet sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes.~~

Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

- 2 Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- 3 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 19a wird an die neuste Version des Muster-BZR vom Januar 2019 angepasst.

Art. 24a Freihaltezone Gewässerraum (FG)

- ~~1 In der Freihaltezone Gewässerraum richtet sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung.~~

Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

- 2 Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- 3 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Art. 24a wird an die neuste Version des Muster-BZR vom Januar 2019 angepasst.